

## Synopse Satzung des Schulverbandes alt - neu

<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b>	<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel</b></p> <p>(1) Die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade/R., Schacht-Audorf und Schülldorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband im Amt Eiderkanal. Er hat seinen Sitz ab 01.01.2007 in Osterrönfeld.</p> <p>(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte und Beamte beschäftigen.</p> <p>(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband im Amt Eiderkanal Kreis Rendsburg-Eckernförde".</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel</b> <b>(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)</b></p> <p>(1) Die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade <b>bei Rendsburg</b>, Schacht-Audorf und Schülldorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband im Amt Eiderkanal“. <b>Er hat seinen Sitz in Osterrönfeld.</b></p> <p>(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte und Beamte beschäftigen.</p> <p>(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband im Amt Eiderkanal Kreis Rendsburg-Eckernförde".</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Verbandsgebiet</b></p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Verbandsgebiet</b></p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben</b></p> <p>Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung einer Realschule mit Grund- und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben</b> <b>(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)</b></p> <p>Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung <b>einer Grund- und</b></p>	

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Hauptschulteil in Schacht-Audorf und einer Grundschule in Osterrönfeld, ab 01.08.2008 einer Regionalschule mit Grundschulteil in Schacht-Audorf und einer Grundschule in Osterrönfeld nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie deren Bewirtschaftung.</p>	<p><b>Gemeinschaftsschule in Schacht-Audorf und einer Grundschule in Osterrönfeld</b> nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie deren Bewirtschaftung.</p>	
<p align="center"><b>§ 4 Organe</b></p> <p>Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.</p>	<p align="center"><b>§ 4 Organe (zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)</b></p> <p>Organe des <b>Schul</b>verbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.</p>	
<p align="center"><b>§ 5 Schulverbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und im Verhinderungsfall ihrer allgemeinen Stellvertreter sowie je zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf.</p> <p>(2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf haben jeweils einen persönlichen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.</p> <p>(3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine</p>	<p align="center"><b>§ 5 Schulverbandsversammlung (zu beachten: § 9 GkZ)</b></p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und im Verhinderungsfall ihrer allgemeinen Stellvertreter sowie je zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf.</p> <p>(2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf haben jeweils einen persönlichen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.</p> <p>(3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine</p>	

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Stimme.</p> <p>(4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.</p>	<p>Stimme.</p> <p>(4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und <b>unter der Leitung der oder des Vorsitzenden</b> zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.</p>	
<p align="center"><b>§ 6</b></p> <p align="center"><b>Aufgaben der Schulverbandsversammlung</b></p> <p>Die Schulverbandsversammlung trifft alle für den Schulverband wichtigen Entscheidungen. Sie kann die Entscheidung auf die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und auf Ausschüsse übertragen, die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 Gemeindeordnung beschränkt.</p>	<p align="center"><b>§ 6</b></p> <p align="center"><b>Aufgaben der Schulverbandsversammlung</b></p> <p>Die Schulverbandsversammlung trifft alle für den Schulverband wichtigen Entscheidungen. Sie kann die Entscheidungen <b>mit der Beschränkung des § 28 GO auch für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und auf Ausschüsse übertragen.</b></p>	<p>Übernahme der Formulierung aus den Hauptsatzungen der Gemeinden</p>
<p align="center"><b>§ 7</b></p> <p align="center"><b>Einberufung der Schulverbandsversammlung</b></p>	<p align="center"><b>§ 7</b></p> <p align="center"><b>Einberufung der Schulverbandsversammlung (zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)</b></p>	

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(2) Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugeladen werden.</p>	<p>Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p>	<p>Gestrichen, da geregelt in der Geschäftsordnung</p>
<p align="center"><b>§ 8 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher</b></p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter.</p> <p>(2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung (GO) der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Ausgenommen von der Übertragung sind</p> <p>1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der</p>	<p align="center"><b>§ 8 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher</b> <b>(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)</b></p> <p>(1) <b>Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</b></p>	<p>Gestrichen, da bereits in § 5 Abs. 4 geregelt</p> <p>Neue Formulierung entspricht Mustersatzung, inhaltlich klarer</p> <p>Zuständigkeiten der Schulverbandsversammlung würden in § 6 zu regeln sein. Dorthin aber nicht übernommen, da diese Zuständigkeiten sich aus</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und deren Stellvertreter</p> <p>2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung.</p>	<p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,</li> <li>2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR zu Lasten des Schulverbandes nicht überschritten wird,</li> <li>3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird,</li> <li>4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt,</li> <li>5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt,</li> <li>6. Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von</li> </ol>	<p>dem Gesetz ergeben</p> <p>Anpassung an Mustersatzung und den Zuständigkeitskatalog für die Bürgermeister in den Hauptsatzungen, Übernahme der Wertgrenzen der „großen“ Gemeinden</p>

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher.</p>	<p>5.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR nicht übersteigt,</p> <p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,</p> <p>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räume,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.</p>	<p>Gestrichen, da ohne inhaltlichen Gehalt</p>
<p align="center"><b>§ 9 Ständige Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V. m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p>	<p align="center"><b>§ 9 Ständige Ausschüsse (zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)</b></p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p>	

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>a) Finanzausschuss</p> <p>Aufgabengebiet: Finanz- und Personalangelegenheiten</p> <p>Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung</p> <p>Stellvertretung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, und zwar je 1 Mitglied für Osterrönfeld bzw. Schacht-Audorf und 1 Mitglied für die anderen Ausschussmitglieder</p> <p>b) Bauausschuss</p> <p>Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten</p> <p>Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung,</p> <p>Stellvertretung: 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung</p> <p>c) Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, davon je ein Mitglied der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf</p> <p>Stellvertretung: 1 Mitglied aus der Schulverbandsversammlung</p> <p>(2) Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabengebietes und des Haushaltsplanes bis zu</p>	<p><b>a) Finanzausschuss</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Finanz- und Personalangelegenheiten</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung</p> <p><u>Stellvertretung:</u> 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, und zwar je 1 Mitglied für Osterrönfeld bzw. Schacht-Audorf und 1 Mitglied für die anderen Ausschussmitglieder</p> <p><b>b) Bauausschuss</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Bauangelegenheiten</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung,</p> <p><u>Stellvertretung:</u> 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung</p> <p><b>c) Rechnungsprüfungsausschuss</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Prüfung der Jahresrechnung</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, davon je ein Mitglied der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf</p> <p><u>Stellvertretung:</u> 1 Mitglied aus der Schulverbandsversammlung</p>	

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>folgenden Wertgrenzen Entscheidungen treffen: - bis zu 5.000,00 EUR bei Baußmaßnahmen, - bis zu 5.000,00 EUR bei der Gewährung von Darlehen, - bis zu 2.500,00 EUR bei der Gewährung von Zuschüssen. - bis zu 5.000,00 EUR bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen gem. § 10 GkZ i.V.m. § 28 Ziff. 15 GO geht.</p> <p>(3) Die unter Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse tagen öffentlich.</p>	<p>(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.</p>	<p>Gestrichen, da gesetzlich vorgegeben</p> <p>War bislang nicht geregelt, Formulierung aus Mustersatzung übernommen</p>
<p align="center"><b>§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten</p>	<p align="center"><b>§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit (zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten</p>	

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Schulverbandes in Höhe von 20,00 EUR.</p> <p>(4) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p> <p>(5) Den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Schulverbandsvorstehers werden nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der mtl. Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des</p>	<p>verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.</p>	<p>Absätze 3 bis 10 gestrichen, dafür Entwurf einer Entschädigungssatzung erstellt</p>

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.</p> <p>(6) Ausschussvorsitzende, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p> <p>(7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 20,00 EUR.</p> <p>(8) Personen nach Absatz 7, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig</p>		

<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b>	<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p> <p>(9) Personen nach Absatz 7 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Abs. 8 gewährt wird.</p> <p>(10) Personen nach Absatz 7 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.</p>		
<p align="center"><b>§ 11 Verbandsverwaltung</b></p>	<p align="center"><b>§ 11 Verbandsverwaltung</b></p>	

<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b>	<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung) (zu beachten: § 13 GkZ)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Der Schulverband im Amt Eiderkanal hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden ab 01.01.2007 durch das Amt Eiderkanal mit dem Sitz in Osterrönfeld wahrgenommen.</p>	<p>Der Schulverband im Amt Eiderkanal hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte <b>werden durch das Amt Eiderkanal mit dem Sitz in Osterrönfeld</b> wahrgenommen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes</b></p> <p>Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)</b></p> <p>Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Deckung des Finanzbedarfs</b></p> <p>(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.</p> <p>(2) Die Umlage wird nach der Zahl der Schüler, die die Schulen gemäß § 3 in Schacht-Audorf und Osterrönfeld besuchen, auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schüler errechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)</b></p> <p>(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.</p> <p>(2) Die Umlage wird nach der Zahl der Schüler, die die Schulen gemäß § 3 in Schacht-Audorf und Osterrönfeld besuchen, auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schüler errechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Schulverbandsvermögen</b></p>		<p>Gestrichen, da die Zuständigkeiten der Schulverbandsvorsteherin bzw. des Schulverbandsvorstehers in § 8 geregelt sind;</p>

<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b>	<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,</li> <li>2. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR,</li> <li>3. unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR,</li> <li>4. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR.</li> </ol>		<p>dorthin übernommen aber nur Ziffer 4</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höchstbetrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie das Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen</b></p> <p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann über über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR entscheiden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und</p>		<p>Gestrichen, da die Zuständigkeiten der Schulverbandsvorsteherin bzw. des Schulverbandsvorstehers in § 8 geregelt sind; dorthin aber nicht übernommen, da ggf. geregelt in den Haushaltssatzungen</p>

<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b>	<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung</b></p> <p>Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristische Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 500,00 EUR, hält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO</b></p> <p>Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung <b>oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher</b> und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung <b>oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher</b> beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn <b>der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, nicht übersteigt</b>. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag <b>unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts</b> erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn <b>der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, nicht übersteigt</b>.</p>	<p>Überschrift geändert, da nicht nur Mitglieder der Schulverbandsversammlung betroffen sind</p> <p>Formulierung klarer und übereinstimmend mit § 15 (neu)</p> <p>Formulierung übernommen aus den entsprechenden Bestimmungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert <b>10.000,00</b> EUR, bei wiederkehrenden</p>	

<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b>	<b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
Leistungen monatlich 500,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.	Leistungen monatlich <b>1.000,00</b> EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Änderung der Schulverbandssatzung</b></p> Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Änderung der Schulverbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)</b></p> Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder</b></p> Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)</b></p> Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes</b></p> (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)</b></p> (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und	

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.</p> <p>(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.</p>	<p>Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.</p> <p>(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.</p>	
<p align="center"><b>§ 21 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes</b></p> <p>Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen wird. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.</p>	<p align="center"><b>§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)</b></p> <p>Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen wird. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Veröffentlichungen</b></p> <p>(1) Satzungen des Schulverbandes im Amt Eiderkanal werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich.</p> <p>Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.</p> <p>Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.</p> <p>Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)</b></p> <p>(1) Satzungen des Schulverbandes im Amt Eiderkanal werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; <b>bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen.</b> Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.</p> <p>Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. <b>Es kann außerdem im Internet unter der Adresse <a href="http://www.amt-eiderkanal.de">www.amt-eiderkanal.de</a> eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.</b></p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist</p>	<p>Neu formuliert entsprechend der entsprechenden Regelungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden und des Amtes</p>

<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009</b></p>	<p align="center"><b>Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p>beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	
<p align="center"><b>§ 23 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung des Schulverbandes Schacht-Audorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Schacht-Audorf vom 12.07.2002 mit 4 Änderungssatzungen außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p align="center"><b>§ 21 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2018, außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.XXXX erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>Inkrafttreten zum Beginn der Wahlzeit</p>